

stb.kreibohm@datevnet.de Degenhardtweg 4 38642 Goslar Tel.: 05321 2828

Fax: 05321 21216

## Aufbewahrungsfristen von A - Z

Das Handelsgesetzbuch (HGB) verpflichtet Kaufleute zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (§§ 238, 257, 261 HGB). Aus steuerlichen Gründen haben alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft die Aufbewahrungsvorschriften nach § 147 Abgabenordnung (AO) zu erfüllen.

Die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zur Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen und zur Aufbewahrung von Schriftgut stimmen nur zum Teil überein. Aus steuerlichen Gründen sind sämtliche Geschäftsunterlagen und sonstige Unterlagen (wie z.B. DV - Datenträger und Mikrofilme) aufzubewahren, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Die handelsrechtlichen Vorschriften haben damit für die betriebliche Praxis nicht die Bedeutung, wie sie den steuerrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften zukommt. Im Folgenden werden daher vornehmlich die steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen dargestellt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist gem. der Abgabenordnung (§147) mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem der Jahresabschluss aufgestellt worden ist. Daraus ergibt sich, dass die Aufbewahrungsfrist aller zum Jahresabschluss gehörenden Unterlagen ebenfalls mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem der Jahresabschluss erstellt wurde.

Es ist zulässig, alle Unterlagen statt in Papierform auch auf Datenträgern (Festplatte, CD-ROM, Diskette usw.) aufzubewahren. Diese Erleichterung gilt jedoch nicht für Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die Daten mit den Originalen inhaltlich übereinstimmen und während der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar gemacht werden können.

## Thermobelege - für das Finanzamt kopieren

Bis zum Ablauf der Aufbewahrungspflicht muss die Lesbarkeit der Buchführungsunterlagen gewährleistet sein. Die Haltbarkeit von Thermopapieren beträgt je nach Qualitätsstufe weit weniger als 10 Jahre. Vor allem an Tankstellen, bei Restaurants und Einzelhandelsgeschäften werden Thermopapiere mit einer geringen Haltbarkeitsstufe verwendet. Dies führt oftmals dazu, dass bereits nach zwei bis drei Jahren die Daten auf den Thermobelegen nicht mehr lesbar sind.

Bei Prüfungen durch das Finanzamt können unleserlich gewordene Ausgabenbelege zur Versagung des Betriebsausgabenabzugs (einschließlich Vorsteuer) führen.

Werden Betriebseinnahmen aufgrund verblasster Kassenschlussbons nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, kann dies das Finanzamt zu Zuschätzungen bei den Einnahmen veranlassen. Es ist daher empfehlenswert, von den Thermobelegen unmittelbar nach Eingang eine Kopie zu erstellen und dem Originalbeleg beizufügen. Damit kann der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug und den Betriebsausgabenabzug bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist geführt werden.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums ist es dabei für umsatzsteuerliche Zwecke zwar nicht erforderlich, die ursprüngliche, auf Thermopapier gedruckte Rechnung aufzubewahren (Abschnitt 190 b, Absatz 6 Umsatzsteuer-Richtlinien 2008). Empfehlenswert ist es aber dennoch, den Originalbeleg mit der Kopie zu verbinden und insgesamt zehn Jahre aufzubewahren.

Nachfolgend sind die Aufbewahrungsfristen für die wichtigsten Arten von geschäftlichen Unterlagen aufgeführten. (<u>Hinweis</u>: Es handelt sich bei der Aufzählung um keine vollständige Darstellung, sondern dient nur zu Informationszwecken. Trotz sorgfältiger Prüfung kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.)

Abrechnungsunterlagen 10 Jahre
Abtretungserklärungen 6 Jahre
Aktenvermerke 6 Jahre
Angebote mit Auftragsfolge 6 Jahre
Angestelltenversicherung (Belege) 10 Jahre
Anlagenvermögensbücher und –karteien 10 Jahre
Anträge auf Arbeitnehmersparzulage 6 Jahre
Ausgangsrechnungen 10 Jahre
Außendienstabrechnungen 10 Jahre

Bankbelege 10 Jahre
Bankbürgschaften 6 Jahre
Beitragsabrechnungen der Sozialversicherungsträger 10 Jahre
Belege, soweit Buchfunktion (Offene-Posten-Buchhaltung) 10 Jahre
Betriebsabrechnungsbögen mit Belegen als Bewertungsunterlagen 10 Jahre
Betriebskostenrechnungen 10 Jahre
Betriebsprüfungsberichte 6 Jahre
Bewertungsunterlagen 10 Jahre
Bewirtungsunterlagen 10 Jahre
Bilanzen (Jahresbilanzen)10 Jahre
Buchungsbelege 10 Jahre

Darlehensunterlagen (nach Ablauf des Vertrages) 6 Jahre Dauerauftragsunterlagen (nach Ablauf des Vertrages) 10 Jahre Debitorenlisten (soweit Bilanzunterlage) 10 Jahre Depotauszüge (soweit nicht Inventare) 10 Jahre

Einfuhrunterlagen 6 Jahre Eingangsrechnungen 10 Jahre Einheitswertunterlagen 10 Jahre Essenmarkenabrechnungen 6 Jahre Exportunterlagen 6 Jahre

Fahrkostenerstattungsunterlagen 10 Jahre Finanzberichte 6 Jahre Frachtbriefe 6 Jahre

Gehaltslisten 10 Jahre
Geschäftsberichte 10 Jahre
Geschäftsbriefe (mit Ausnahme von Rechnungen/ Gutschriften) 6 Jahre
Geschenknachweise 6 Jahre
Gewinn- u. Verlustrechnung (Jahresrechnung) 10 Jahre
Grundbuchauszüge 10 Jahre
Grundstücksverzeichnis (soweit Inventar) 10 Jahre
Gutschriftsanzeigen 6 Jahre

Handelsbücher 10 Jahre Handelsregisterauszüge 6 Jahre Haupt- und Abschlussübersicht (wenn an Stelle der Bilanz) 10 Jahre

Investitionszulage (Unterlagen) 6 Jahre

Jahresabschlusserläuterungen 10 Jahre Journale für Hauptbuch oder Kontokorrent 10 Jahre Kalkulationsunterlagen 6 Jahre

Kassenberichte, Kassenbücher u. -blätter sowie Kassenzettel 10 Jahre

Kontenpläne u. Kontenplanänderungen 10 Jahre

Kontenregister 10 Jahre

Kontoauszüge 10 Jahre

Kreditunterlagen (nach Ablauf des Kreditvertrages) 6 Jahre

Lagerbuchführungen 10 Jahre

Lieferscheine 10 Jahre

Lohnbelege 10 Jahre

Lohnkonten (siehe Anmerkung 1) 10 Jahre

Magnetbänder mit Buchfunktion 10 Jahre

Mahnbescheide 6 Jahre

Mietunterlagen (nach Ablauf des Vertrages) 6 Jahre

Nachnahmebelege 10 Jahre

Nebenbücher 10 Jahre

Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung 10 Jahre

Pachtunterlagen (nach Ablauf d. Vertrages) 6 Jahre

Postbankauszüge 10 Jahre

Protokolle (s. Anmerkung 2) 6 Jahre

Prozessakten 10 Jahre

Quittungen 10 Jahre

Rechnungen (bei Offene-Posten-Buchhaltung) 10 Jahre

Rechnungen (soweit nicht Offene-Posten-Buchhaltung) 10 Jahre

Reisekostenabrechnungen 10 Jahre

Repräsentationsaufwendungen (Unterlagen) 10 Jahre

Sachkonten 10 Jahre

Saldenbilanzen 10 Jahre

Schadensunterlagen 6 Jahre

Scheck- und Wechselunterlagen 6 Jahre

Schriftwechsel 6 Jahre

Speicherbelegungsplan der EDV-Buchführung 10 Jahre

Spendenbescheinigungen(soweit nicht für steuerliche Zwecke) 10 Jahre

Steuerunterlagen 10 Jahre

Telefonkostennachweise 10 Jahre

Überstundenlisten 6 Jahre

Verbindlichkeiten (Zusammenstellungen) 10 Jahre

Verkaufsbücher 10 Jahre

Vermögensverzeichnis 10 Jahre

Vermögenswirksame Leistungen (Unterlagen) (s. Anmerkung 3)10 Jahre

Versand- und Frachtunterlagen 6 Jahre

Versicherungspolicen 6 Jahre

Verträge 6 Jahre

Wareneingangs- und -ausgangsbücher10 Jahre

Wechsel 10 Jahre

Zahlungsanweisungen 10 Jahre

Zollbelege 6 Jahre

Zwischenbilanz (bei Gesellschafterwechsel o. Umstellung des Wirtschaftsjahres) 10 Jahre

# **Anmerkung 1:**

Wegen der Sonderregelung in § 41 Abs. 1 Satz 9 Einkommenssteuergesetz (EStG) beträgt die Aufbewahrungsfrist für Lohnkonten und der dort aufzubewahrenden Belege sowie der Freistellungsbescheinigungen nach dem EStG nicht zehn, sondern nur 6 Jahre.

#### **Anmerkung 2:**

Für Protokolle über die Gewährung von Prämien für Verbesserungsvorschläge gilt eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist; für Protokolle der DÜVO-Meldung gilt dagegen nur eine dreijährige Aufbewahrungsfrist.

# Anmerkung 3:

Bei vermögenswirksamen Leistungen gilt bei Buchungsbelegungen eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Soweit es sich um Handelsbriefe handelt, gilt eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist.